



II. Textliche Festsetzungen

Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

Bei Gebäuden mit geneigtem Dach (GD) ist eine maximale Gebäudehöhe (GH max.) von 9,50 m zulässig.
 Bei Gebäuden mit einem Flachdach (FD) ist eine maximale Gebäudehöhe (GH max.) von 7,00 m zulässig.
 Als oberer Bezugspunkt für die zulässige maximale Gebäudehöhe gilt der höchste Punkt der jeweiligen Dachkonstruktion. Als der maßgebliche untere Bezugspunkt gilt die Höhe der Straßengradiente der erschließenden öffentlichen Verkehrsfläche, gemessen im Schnittpunkt der Mittellinie der festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche mit der verlängerten, senkrecht zur öffentlichen Verkehrsfläche verlaufenden Mittellinie (M) des Baugrundstücks.

First

Oberkante
Attika

Höhe der Straßengradiente der erschließenden öffentlichen Verkehrsfläche

Gebäude

Gebäude

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB

- Als Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft ist je Baugrundstück ein Baum folgender Art zu pflanzen: lokaltypische, hochstämmige Obstbäume; Eiche, Bergahorn, Hainbuche, Esche Ausnahme: Das Pflanzgebot entfällt, wenn auf dem Baugrundstück mind. 1 vorhandener Baum mit einem Baumstammdurchmesser von ≥ 20 cm erhalten wird.
- Die vorhandenen Gehölze sind zu erhalten und dauerhaft zu pflegen. Abgängige Gehölze sind durch gleichwertige zu ersetzen.
- Gestalterische Festsetzungen gem. § 9 (4) BauGB i.V.m. § 89 BauO NRW
 6. Die Anzahl der Stellplätze richtet sich nach den Vor- und Maßgaben der Stellplatzsatzung der Gemeinde Wickede (Ruhr). Die genannte Stellplatzsatzung liegt dieser Planzeichnung bei und kann grundsätzlich zu den allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Wickede (Ruhr) im Bauamt eingesehen
- werden.

 7. Stellplatzflächen und Grundstückszufahrten sind mit offenporigen, wasserdurchlässigen Belägen zu
- 8. Dachgauben sind zulässig, sie dürfen 1/2 der Dachlänge nicht überschreiten und müssen mindestens 1,50 m vom Ortgang entfernt sein.
- 9. Ein oberstes Geschoss, welches weniger als 3/4 der Grundfläche des darunter liegenden Geschosses hat und somit bauordnungsrechtlich ab dem 01.01.2019 mit in Krafttreten der neuen BauO NRW kein Vollgeschoss darstellt, ist nur bei einer eingeschossigen Bauweise zulässig. Bei einer zweigeschossigen Bauweise sind die zuvor genannten Geschosse ("Staffelgeschosse") unzulässig.

- 1. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde Wickede (Ruhr) als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe, In der Wüste 4, 57462 Olpe, Tel.: 02761/93750, Fax 02761/937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von der Denkmalbehörde freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschungen bis zu sechs Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).
- 2. In direkter und näherer Nachbarschaft oder in vergleichbaren Schichten des Untergrundes an anderer Stelle liegen Hinweise auf eine besondere Fossilführung oder paläontologische Bodendenkmäler vor. Bei Erdarbeiten (Abgrabungen/Schurfen/Ausschachtungen) oder anderen Eingriffen in den Boden muss daher damit gerechnet werden, dass auch im Planungsgebiet bislang unbekannte paläontologische Bodendenkmäler in Form von Fossilien (versteinerte Überreste von Pflanzen und Tieren) aus dem unteren Pleistozän (Prätegelen bis Tegelen/Cromer) angetroffen werden können.

 Vor Beginn der geplanten Baumaßnahmen ist das LWL-Museum für Naturkunde, Münster (Ansprechpartner
- Vor Beginn der geplanten Baumaßnahmen ist das LWL-Museum für Naturkunde, Münster (Ansprechpartner Herr Dr. Pott, 0251 591 05; christian.pott@lwl.org), frühzeitig zu informieren, damit baubegleitende Maßnahmen abgesprochen werden können.
- Der bei Baumaßnahmen auf den Privatgrundstücken anfallende Bodenaushub ist möglichst weitgehend auf dem Grundstück zu belassen, auf dem er anfällt.
- Sollten bei Erdarbeiten Abfälle, Bodenkontaminationen oder sonstige kontaminierte Materialien entdeckt werden, ist die Abteilung Abfallwirtschaft des Kreises Soest umgehend zu benachrichtigen. Die vorgefundenen Abfälle, kontaminierter Boden etc. sind zu separieren und zu sichern.
- 5. Sind bei der Durchführung des Bauvorhabens beim Erdaushub außergewöhnliche Verfärbungen festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Gemeinde Wickede (Ruhr) als Örtliche Ordnungsbehörde und/oder die Bezirksregierung Arnsberg, Außenstelle Hagen -Staatlicher Kampfmittelräumdienst- (Tel.: 02331/6927-0 oder 6927-3880, Telefax 02331/6927-3898), oder außerhalb der Dienstzeiten (Tel.: 02931/82-2281, Telefax 02931/82-2648 oder 2132) zu verständigen.
- 6. Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erfolgen. Rodungsund Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- 7. Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf vorhandenen befestigten Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können. Des Weiteren ist die DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau- Schutz von
- Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen zu beachten.

 8. Bei Bauausführung ist etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen und in diesem Fall unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Soest zu
- In einer Entfernung von ca. 1,8 km zum Bebauungsplangebiet liegt der Verkehrslandeplatz Arnsberg. Das Plangebiet ist Lärmeinwirkungen durch den Flugbetrieb ausgesetzt, die jedoch nach den von der Luftfahrtbehörde anzuwendenden Kriterien als zumutbar eingestuft werden. Aufgrund dieser Einstufung besteht für die Luftfahrtbehörde keine rechtliche Handhabe zur Einschreitung gegen den vom Flugbetrieb ausgehenden Fluglärm im Bereich dieses Bebauungsplans.

